



Statuten Fussballclub Wabern

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz und Zweck 2**
- II. Mitgliedschaft 2**
- III. Finanzierung und Haftung 5**
- IV. Organisation 6**
- V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins, Fusion 9**
- VI. Schlussbestimmungen 9**

Vorbemerkung

Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Der Fussballclub Wabern (nachfolgend „Verein“) wurde im Jahre 1979 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Wabern.

Art. 3 Zweck

1 Der Verein bezweckt die Förderung und Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. Insbesondere verpflichtet sich der Verein zur Ausbildung und Förderung der Junioren hinsichtlich Leistung und Persönlichkeit.

2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer und religiöser Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder ethnischer Herkunft ab.

3 Die Farben des Vereins sind Rot, Gelb, Schwarz.

Art. 4 Zugehörigkeit

1 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Region Bern/Jura (FVBJ) und des Mittelländischen Fussballverbandes (MFV). [Damit untersteht der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.](#)

2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVBJ sind für den Verein sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Art. 5 Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

1 [Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.](#)

2 [Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.](#)

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Erwerb

1 Wer die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im Verein ersuchen.

2 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Verein zu richten. Aufnahme gesuche von Junioren, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.



3 Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme neuer Mitglieder. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

4 Die definitive Mitgliedschaft entsteht nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 7 Kategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Junioren
- b) Aktive / Senioren
- c) Funktionäre
- d) Passivmitglieder
- e) Gönner
- f) Ehrenmitglieder

Art. 8 Junioren

1 Juniorenmitglied kann werden, wer nach den Bestimmungen des SFV spielberechtigt ist.

2 Junioren haben bis zur Vollendung ihres 18. Altersjahres kein Stimm- und Wahlrecht (vgl. Art. 23).

Art. 9 Aktive / Senioren

1 Aktivmitglied kann werden, wer bis zum Ende des laufenden Jahres das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, nach den Bestimmungen des SFV spielberechtigt ist und aktiv in einer Mannschaft des Vereins spielt.

2 Seniorenmitglied kann werden, wer nach den Bestimmungen des SFV spielberechtigt ist und aktiv in einer Senioren-Mannschaft des Vereins spielt.

Art. 10 Funktionäre

1 Funktionäre sind Mitglieder des Vorstandes, die Trainer, die Ressortleiter und weitere Chargenträger.

2 Die Funktionäre werden durch Beschluss des Vorstandes bestimmt. Die Mitgliedschaft der Funktionäre beginnt mit Antritt ihrer Funktion bzw. endet mit deren Aufgabe.

Art. 11 Passivmitglieder

1 Passivmitglied ist, wer den von der Hauptversammlung bestimmten Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

2 Passivmitglieder sind zur Teilnahme an allen Vereinsanlässen berechtigt.

3 An der Hauptversammlung haben sie beratende Stimme, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht (vgl. Art. 23).

Art. 12 Gönner

1 Gönner ist, wer den von der Hauptversammlung bestimmten Gönnerbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

2 Gönner sind zur Teilnahme an allen Vereinsanlässen berechtigt und können zu weiteren Gönneranlässen eingeladen werden.

3 An der Hauptversammlung haben sie beratende Stimme, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht (vgl. Art. 23).

Art. 13 Ehrenmitglieder

1 Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer ganz besondere Verdienste für den Club geleistet hat.

2 Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand; sie bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

3 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen im Rahmen des Spiel- und Trainingsplans zu benützen.

2 Die stimmberechtigten Mitglieder aller Kategorien des Vereins haben das Recht und die Pflicht, an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Art. 7, Art. 10 und Art. 11 bleiben vorbehalten.

3 Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere verpflichtet, sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten und die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

4 Die Mitglieder des Vereins sind ferner verpflichtet, den Verein für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden (z.B. für gelbe und rote Karten) auferlegt werden, schadlos zu halten. [Die Mitglieder betreiben im Übrigen fairen Fussballsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in den geltenden Statuten und Reglementen sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.](#)

Art. 15 Austritt und Übertritt

1 Austritts- und Übertrittserklärungen sind schriftlich an den Verein zu richten.

2 Ein Austritt/Übertritt erfolgt auf Ende des laufenden Vereinsjahres. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, einen Austritt/Übertritt vorzeitig zu bewilligen, wobei bei Junioren und Aktiven / Senioren, die Bestimmungen des SFV zu beachten sind.

3 Jeder Austretende/Übertretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den vollen Jahresbeitrag. In Härtefällen kann der Vorstand eine angemessene Lösung treffen.

4 Der Austritt/Übertritt befreit nicht von den Pflichten des laufenden Jahres; der Austretende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Ausschluss

1 Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Funktionären des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

3 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich



und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Hauptversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

4 Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erhoben und behandelt werden.

5 Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften der Rechtspflegeordnung des SFV zum Boykott angemeldet werden.

III. Finanzierung und Haftung

Art. 17 Finanzierung

1 Der Verein finanziert sich namentlich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Überschüssen aus Veranstaltungen, Sponsoring, Clubwirtschaft, usw.
- c) Vergabungen und Zuwendungen;
- d) Leistungen von Gönnern
- e) Beiträge der öffentlichen Hand;
- f) Einnahmen aus dem Spielbetrieb.

2 Die Mitglieder sind verpflichtet, an Veranstaltungen und Anlässen des Vereins mitzuhelfen und teilzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, bei den nicht teilnehmenden Mitgliedern einen entsprechenden Solidaritätsbeitrag bis CHF 100. 00 zu erheben.

3 Zur Erlangung von Finanzmitteln kann der Verein die Adressen seiner Mitglieder kommerziell nutzen.

4 Die vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem festgelegten Zweck gemäss Art. 3, Abs. 1, gewidmet.

Art. 18 Mitgliederbeiträge

1 Die Vereinsmitglieder zahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag.

2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden an der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.

3 Die Mitgliederbeiträge sind bis 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

4 Die Mitgliedschaftsrechte können nur ausgeübt werden und die Spielberechtigung liegt nur dann vor, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

5 Wer trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann vom Vorstand vom Trainings- und Spielbetrieb sowie aus dem Verein ausgeschlossen (vgl. Art. 15) und zum Boykott angemeldet werden.

6 In besonderen Fällen kann der Vorstand einem Mitglied den Beitrag erlassen oder reduzieren.

Art. 19 Haftung

1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 21 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 22 Hauptversammlung

1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Die Hauptversammlung wird innerhalb 6 Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres durchgeführt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden. Die Publikation der Einladung und der Traktandenliste im Publikationsorgan des Vereins ist der schriftlichen Zustellung gleichgestellt.

3 An der Hauptversammlung sind das Protokoll der letzten Hauptversammlung und die Jahresrechnung den Mitgliedern zur Einsicht aufzulegen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm vor der Hauptversammlung eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

4 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- c) Entlastung der Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- f) Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
- j) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Art. 15);
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. In besonderen Fällen kann ein Tagespräsident gewählt werden.

6 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder innert 45 Tagen auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 20 Tage im Voraus zuzustellen oder im Publikationsorgan zu veröffentlichen.



Art. 23 Anträge an die Hauptversammlung

1 Traktandierungsanträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand rechtzeitig und vor Versand der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

2 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Hauptversammlung nur Beschluss gefasst werden, falls alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 24 Stimmberechtigung

1 Stimmberechtigt sind alle Aktiven / Senioren, Funktionäre, Ehrenmitglieder sowie Junioren, sofern sie ihr 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

2 Alle übrigen Vereinsmitglieder können der Hauptversammlungen beiwohnen, haben aber nur beratende Stimme.

3 Wird ein Passivmitglied, das das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, durch die Hauptversammlung in den Vorstand gewählt, so stehen diesem die vollen Rechte eines Aktivmitglieds zu.

4 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung von Mitgliedern durch andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.

Art. 25 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung einer geheimen Stimmabgabe verlangen.

3 Der Vorsitzende der Hauptversammlung stimmt nicht mit; er fällt bei Stimmgleichheit in Sachentscheiden den Stichtentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 26 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann aus seiner Mitte auch einen Vize-Präsidenten bestimmen. [Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter \(zu je mind. 30%\) ausgewogen vertreten sein.](#)

2 Er wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 1 Vereinsjahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Aus einer Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Hauptversammlung entstehen keinerlei Ansprüche desselben gegenüber dem Verein. [Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 15 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 20 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.](#)

3 Mit Ausnahme des von der Hauptversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 27 Kompetenzen des Vorstands

1 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Hauptversammlung zugewiesen sind. [Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben alle Tätigkeiten ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.](#)

2 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

3 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

4 Die Mitglieder des Vorstandes oder der Revisionsstelle dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

5 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ersetzen.

6 Bei Dringlichkeit kann der Präsident die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen treffen; der Vorstand ist nachträglich zu informieren.

Art. 28 Beschlussfassung des Vorstands

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei Mitglieder eine Sitzung unter Angabe der Traktanden verlangen.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

3 Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg oder per Telefonkonferenz Beschlüsse fassen. Ein auf diese Weise gefasster Beschluss ist anschliessend schriftlich festzuhalten.

4 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

5 Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Art. 29 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

Art. 30 Kommissionen

1 Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an von ihm eingesetzte Kommissionen delegieren. Vorsitzende der Kommissionen können Mitglieder des Vorstandes sein; im Weiteren konstituieren sich die Kommissionen selbst.

2 Die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

Art. 31 Revisionsstelle

1 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen.

2 Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr; Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

3 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Vereins, die Bücher und Belege zu prüfen und der Hauptversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung zu stellen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins, Fusion

Art. 32 Statutenrevision

1 Die Statuten können an jeder Hauptversammlung revidiert werden.

2 Jeder Antrag auf Statutenrevision muss mit der Einladung an die Hauptversammlung in seinem vollen Wortlaut zugestellt werden.

3 Die Genehmigung der Statutenrevision bedarf dem 2/3-Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 33 Auflösung und Fusion

1 Die Auflösung oder die Fusion des Vereins sind nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung möglich.

2 Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen.

3 An dieser Hauptversammlung selbst entscheidet das 3/4-Mehr der abgegebenen Stimmen über Auflösung oder Fusion.

4 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Juniorenförderung im Fussballsport gestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass das verbleibende Vereinsvermögen zwingend nur einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden kann.

5 Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine ordentliche Liquidation. Zu diesem Zweck setzt die Hauptversammlung eine Kommission ein.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 34 Mitteilungen

Der Verein führt ein offizielles Publikationsorgan, das mindestens zwei Mal pro Jahr den Mitgliedern zugestellt wird. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen entweder über das Publikationsorgan oder schriftlich.

Art. 35 Haftpflicht

1 Der Verein schliesst eine Vereinshaftpflichtversicherung ab.

2 Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung für Kosten, die aus Sportunfällen entstehen.

Art. 36 Ergänzung

Als Ergänzung dieser Statuten gelten subsidiär die Vorschriften von Art. 60 ff. ZGB. Die vorliegenden Statuten werden an der Hauptversammlung vom 26. August 2022 vorgelegt und treten bei Annahme sofort in Kraft; sie ersetzen alle früheren Versionen.